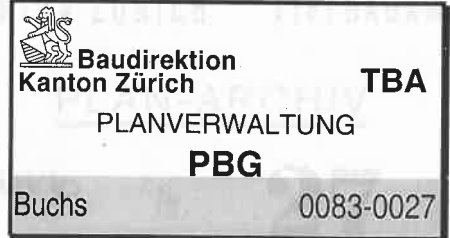


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 11. Mai 1983



1686. Quartierplan. Mit Schreiben vom 15. März 1983 ersuchte der Gemeinderat Buchs um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. Februar 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 16, Tüfi. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. April 1982 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Quartierplanfestsetzung erhobener Rekurs ist gemäss Entscheid der Baurekurskommission I vom 25. Juni 1982 durch Rückzug erledigt worden. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 14. März 1982 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG); Kostenverleger und Belastungsperimeterpläne sind daher nicht Bestandteil der Genehmigung.

Buchs

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Umfahrungsstrasse (I. Kl. Nr. 7), im Osten durch die Bahnhofstrasse (I. Kl. Nr. 4), im Süden durch die Rosengartenstrasse und im Westen durch die Hintere Bahnhofstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Buchs und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten. Die im Plan «Belastungsperimeter Lärmschutz» eingetragene Schutzmassnahme (Damm) entlang der Umfahrungsstrasse vermag ohne Ergänzung in westlicher Richtung nicht voll zu genügen. Der Gemeinderat Buchs wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens dieser Tatsache Rechnung zu tragen haben.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die als Stichstrasse konzipierte Tüfistrasse sowie die Rosengartenstrasse. Der Tüfiweg ist als separate Fusswegverbindung Bahnhofstrasse—Kehrplatz Tüfistrasse vorgesehen.

Die an der Tüfistrasse auf 20 m und am Fussweg auf 14 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Bahnhofstrasse (I. Kl. Nr. 4) mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2369/1979 und der Rosengartenstrasse mit RRB Nr. 2367/1973 eingetragenen Verkehrsbaulinien werden bei der Fusswegeinmündung sowie bei der Einmündung der Tüfistrasse geöffnet. — Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Tüfistrasse 1,5 %.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Buchs wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Buchs vom 3. Februar 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartier-

plans Nr. 16, Tüfi, wird gemäss den eingereichten Akten, jedoch ohne Kostenverleger, genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Mai 1983

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
D e r S t a a t s s c h r e i b e r :

Roggwiller